ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Grundlage der vertraglichen Leistungen des ISOTEC-Fachbetriebes sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Umfang der Schadensanalyse und Arbeiten

1.1 Schadensanalyse am betroffenen Bauteil

Die Schadensanalyse beinhaltet ein Analysegespräch, die Inaugenscheinnahme sowie messtechnische Prüfung des vom Auftraggeber im Termin mitgeteilten und angezeigten Feuchteschadens an dem betroffenen Bauteil bzw. in dem betroffenen Raum mittels Feuchtigkeitsmessgeräten.

Die Schadensanalyse beinhaltet deshalb nicht, dass weitere Bauteile und Räume besichtigt sowie analysiert werden. Ebenso gehören hierzu beispielhaft weder Bauteilöffnungen, noch Leckageortungen, Salzanalysen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Feuchtigkeit an anderen nicht untersuchten Bauteilen oder in anderen Räumen vorhanden ist.

Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse in dem Analysetermin unterbreitet der ISOTEC-Fachbetrieb dem Auftraggeber ein Angebot zur Behebung dieses konkreten Feuchteschadens und dessen augenscheinlich sowie messtechnisch ermittelte Ursache an der betroffenen Stelle.

Der ISOTEC-Fachbetrieb schuldet im Rahmen der Schadensanalyse allein die erfolgreiche Beseitigung des mitgeteilten und analysierten konkreten Feuchteschadens an dem betroffenen Bauteil bzw. in dem betroffenen Raum.

1.2 Schäden an anderen Bauteilen

Eine Analyse an bzw. in weiteren Bauteilen und Räumen, bis hin zur Untersuchung des gesamten Gebäudes, bietet der ISOTEC-Fachbetrieb dem Auftraggeber jederzeit gerne gesondert an.

1.3 Umfang der Arbeiten

Der ISOTEC-Fachbetrieb wird die beauftragten Arbeiten gewissenhaft, fachgerecht und auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik - soweit nichts anderes vereinbart worden ist - erbringen.

2. Zusatzarbeiten, zusätzliche Geräte

Erforderliche Zusatz-, Mehrarbeiten und Geräte werden nach effektivem Material- und Arbeitsaufwand auf der Grundlage vorheriger Absprachen in Rechnung gestellt. Die Verwendung zusätzlicher erforderlicher Gerätschaften, wie z.B. Kräne, Bagger, Pumpen, Dachaufzüge, Gerüste, Container sowie Einrichtungen zum Zwecke der Verkehrssicherung und die Schuttabfuhr werden auf der Grundlage gesonderter Absprachen separat in Rechnung gestellt.

3. Strom-, und Wasserkosten

Die Kosten für den Strom-, bzw. Wasseranschluss und -verbrauch trägt der Auftraggeber.

4. Abnahme

Vom ISOTEC-Fachbetrieb durchgeführte Arbeiten werden entsprechend des § 640 BGB abgenommen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Fälligkeit der Rechnung

Der Rechnungsbetrag ist nach Fertigstellung und Abnahme der Arbeiten sowie Rechnungslegung ohne jeden Abzug sofort zahlbar.

5.2 Abschlagszahlungen

Beträgt - sofern keine andere Regelung getroffen worden ist - die Auftragssumme mehr als 5.000,00 Euro, hat der ISOTEC-Fachbetrieb einen Anspruch auf Abschlagszahlungen wie folgt:

- 1/3 der Auftragssumme nach Arbeitsbeginn
- 1/3 bei halber Fertigstellung
- Restzahlung bei Fertigstellung, Abnahme und Rechnungsvorlage ohne Abzug

5.3 Änderung des Mehrwertsteuersatzes

Sofern sich der Mehrwertsteuersatz bis zur Fertigstellung der Werkleistungen ändern sollte, werden die zum Zeitpunkt der Abrechnung gültigen Sätze in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung, Rechte des Auftraggebers bei Mängeln

6.1 Gewährleistungsfrist

Der ISOTEC-Fachbetrieb gibt auf folgende Produkte eine Gewährleistungsfrist von 10 Jahren für die Dichtigkeit und Funktion der eingezogenen oder aufgebrachten Abdichtungen:

- Außenabdichtung
- Innenabdichtung
- Paraffin-Horizontalsperre

Für alle sonstigen Produkte gewährt der ISOTEC-Fachbetrieb eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
Die Gewährleistungsfrist beginnt jeweils mit Abnahme der Leistungen des ISOTEC-Fachbetriebs.

6.2 Mängelrechte des Auftraggebers

Die Mängelansprüche des Auftraggebers bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt wird.

Der ISOTEC-Fachbetrieb haftet nur für die Beseitigung des bei der vereinbarten Schadensanalyse (Ziffer 1. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen) feststellbaren oder festgestellten Feuchteschadens und dessen augenscheinlich sowie messtechnisch ermittelte Ursache an der betroffenen Stelle.

Der ISOTEC-Fachbetrieb haftet - außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz, soweit solche Ansprüche bestehen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.

7. Kündigung

7.1 Kündigungsrecht des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit (sog. freie Kündigung § 648 BGB) oder fristlos aus wichtigem Grunde (§ 648a BGB) kündigen.

7.2 Kündigungsrecht des Auftragnehmers

Es gelten die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grunde (§ 648a BGB).

7.3 Schriftform der Kündigung

Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform, welche durch die fortgeschrittene elektronische Form ersetzt werden kann.

8. Verbraucherstreitbeilegung

Der ISOTEC-Fachbetrieb weist daraufhin, dass er weder bereit noch verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

9. Gerichtsstand

Sind Auftraggeber und ISOTEC-Fachbetrieb Vollkaufleute, gilt der Sitz des ISOTEC-Fachbetriebs als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.

10. Nebenabreden/Schlussbestimmungen

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Andere als die sich aus dem Vertrag und den vorstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebende Vereinbarungen sind zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen. Weitergehende oder abändernde Vereinbarungen erhalten nur dann Gültigkeit, wenn diese schriftlich festgehalten sind. Sollte eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. In diesem Fall gelten Regelungen, welche die Parteien vernünftigerweise getroffen hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Lücke erkannt hätten.